

Vertiefungskurs Steuerrecht (A)
Seminar Spezialfragen des Steuerrechts
Prof. Claus Staringer / Martin Klokár
Nicholas Pacher / Michael Gleiss / Jürgen Romstorfer

SS 2022 | LV 4210

Wichtige Hinweise:

- a) **Achtung: Dieser Vertiefungskurs wird mit einem besonderen Kurskonzept angeboten. Dabei werden pro Einheit nur zwei Case Studies bearbeitet, diese jedoch mit entsprechend größerer Intensität (fachliche Einführung durch die LV-Leiter, Präsentation der Case Studies durch größere Teams, im Anschluss umfassende Diskussion des Themengebiets).**
- b) Eine positive Absolvierung des Vertiefungskurses ist nur durch die Bearbeitung einer Case Study möglich. Die Teilnahme an der Lehrveranstaltung selbst setzt eine vorherige Anmeldung zu einer Case Study via Learn voraus. **Die Anmeldung im LPIS allein ist daher nicht ausreichend! Jede/r Seminarteilnehmer/in hat sich in der Anmeldewoche **verpflichtend** für die Bearbeitung einer Case Study zu melden. Erfolgt keine Anmeldung via Learn, wird eine Abmeldung von der Lehrveranstaltung vorgenommen.** Die **Vergabe der Case Studies** erfolgt am **Montag, 28. Februar 2022 ab 10:00 Uhr bis Mittwoch, 2. März 2022 18:00 Uhr über Learn (Details siehe Punkt h)** nach dem Prinzip *first come first served*. Wer sich in dieser Anmeldewoche in Learn meldet, hat seinen Lehrveranstaltungsplatz garantiert.
- c) Am **Freitag, 4. März 2022** findet von **08:00 – 09:00 Uhr im TC.0.10 Audimax** eine **Vorbesprechung** für alle Teilnehmer/innen statt, woran eine Teilnahme unbedingt erforderlich ist. Da dieser Vertiefungskurs erstmals mit einem neuen Konzept durchgeführt wird, ist eine Teilnahme an der Vorbesprechung besonders wichtig.
- d) **Gute Kenntnisse des Steuerrechts** und eine entsprechende **Vorbereitung** auf die jeweiligen Seminarthemen werden bei allen Seminarteilnehmer/inne/n vorausgesetzt. **Ziel der Lehrveranstaltung ist nicht die Stoffvermittlung, sondern eine kritische Auseinandersetzung mit Spezialthemen anhand praktischer Fälle und die Übung der juristischen Subsumtions- und Argumentationstechnik im Steuerrecht.** Ohne entsprechende Vorbereitung wird es nicht möglich sein, den Inhalten der einzelnen Einheiten zu folgen.
- e) Die **Leistungsfeststellung** erfolgt durch die Vergabe von insgesamt **maximal 100 Punkten**. Diese ergeben sich wie folgt:
 1. Die Abgabe einer **Disposition**, die **Präsentation** einer **Case Study** sowie die an die Präsentation anschließende **Diskussion**. Für diese Leistungen können insgesamt **maximal 36 Punkte** vergeben werden. Bei der Präsentation der Case Study und der anschließenden Diskussion zeigen die Studierenden, dass sie die für ihre Case Study-

Präsentation relevanten Rechtsfragen verstanden haben, den Stand von Literatur und Rechtsprechung dazu beherrschen und in der Lage sind, rechtlich zu argumentieren und die Argumente für unterschiedliche Auffassungen gegenüberzustellen und abzuwägen.

2. Für **Mitarbeit** können Studierende durch die Beantwortung von Clickerfragen **maximal 12 Punkte** erreichen. Die Clickerfragen werden am Ende jeder Einheit über Learn gestellt. Gegenstand der Fragen sind die präsentierten Case Studies (2 Fragen pro Einheit). Zur Beantwortung der Fragen benötigen Sie ein **internetfähiges Endgerät mit Webbrowser** (z.B. Smartphone, Tablet, Laptop, etc.).
 3. **Klausur:** Bei der zweistündigen Klausur am Ende der Lehrveranstaltung sind **maximal 52 Punkte** zu erreichen. 24 Punkte der Klausur beziehen sich auf die in den Lehrveranstaltungseinheiten besprochenen Case Studies. Die übrigen Punkte ergeben sich aus dem Lösen von allgemeinen steuerrechtlichen Fallbeispielen. Die zweistündige Klausur bietet den Studierenden Gelegenheit, ihre durch das Lehrbuchstudium erworbenen Steuerrechtskenntnisse bei der Lösung konkreter Praxisfälle anzuwenden und dadurch zu zeigen, dass sie die juristische Subsumtionstechnik beherrschen. Pro Semester gibt es für die Klausur einen **Haupttermin (Freitag, 17. Juni 2022, 08:00-11:00 Uhr, TC.0.10 Audimax)** und einen **Nachtermin (Dienstag, 13. September 2022, 08:00-11:00 Uhr, TC.0.10 Audimax)**. Achtung: Wird die LV weder beim Haupt- noch beim Nachtermin positiv absolviert, erfolgt eine negative Beurteilung. Die Mitnahme erbrachter Teilleistungen (zB Case Study-Präsentation) ins Folgesemester ist nicht möglich.
- f) **Case Study:** Zu jeder Case Study erfolgt eine kurze Einführung in das jeweilige Thema von den Lehrveranstaltungsleitern. Im Anschluss daran präsentieren die Studierenden die Case Study, bevor abschließend eine Diskussion mit den Lehrveranstaltungsleitern stattfindet. Zu diesem Zweck haben die Studierenden im Vorfeld eine Case Study auszuwählen, die sie gemeinsam als Team (bis zu sieben Studierende) bearbeiten. Die Ausarbeitung der Disposition und die Präsentation der Case Study erfolgt ausschließlich durch das für die jeweilige Case Study zuständige Team, wobei die Präsentation insgesamt eine Dauer von etwa **30 Minuten** in Anspruch nehmen soll. Im Rahmen der Präsentation sollen der Sachverhalt, die zu lösende Rechtsfrage und die rechtliche Argumentation verständlich vermittelt werden. Die Reihenfolge der Präsentationen der Case Studies ergibt sich aus der Nummerierung im Handout. Da die Case Studies inhaltlich aufeinander abgestimmt sind, kann die Reihenfolge nicht geändert werden.

Die **Disposition** setzt sich zusammen aus einer **schriftlichen Ausarbeitung der Case Study sowie einem Entwurf der Power-Point-Folien**, mit denen die Präsentation unterstützt werden soll. Die Power-Point-Folien sollen nach den jeweiligen Anforderungen der Case Study gestaltet werden, jedoch verpflichtend die Abschnitte Sachverhalt, Rechtsfrage und Pro/Contra Argumente enthalten. Beschränkungen hinsichtlich Layout und Folienszahl gibt es keine. Die **Formatvorlage** des Instituts (unter www.wu.ac.at/taxlaw sowie auf Learn verfügbar) ist zu verwenden.

Die **schriftliche Ausarbeitung** der Case Study folgt dem Aufbau **„Sachverhalt“ – „Rechtsfrage“ – „Pro und Contra Argumente“**. Der Sachverhalt geht auf die im Handout angeführte Entscheidung zurück, die Grundlage der Ausarbeitung sein soll.

Unbedingt nötig ist die Formulierung *einer* konkreten Rechtsfrage (im Ja/Nein-Format). In der Argumentation („Pro und Contra“) sollen Argumente aus der Rechtsprechung und Literatur formuliert und erläutert werden. Eine umfassende Recherche ist unbedingt notwendig. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung kann je nach Themengebiet variieren. Die Ausarbeitung hat jedoch mindestens 12 Seiten reinen Text (Times New Roman 12 pt, Zeilenabstand 1,5) zu umfassen. Die Ausarbeitung hat die wissenschaftlichen Anforderungen, die an eine Seminararbeit gestellt werden (Eigenständigkeit, vollständiger Anmerkungsapparat und entsprechendes Quellenverzeichnis, wissenschaftliche Sorgfalt und korrekte Zitierweise), zu erfüllen. Der schriftlichen Ausarbeitung ist unbedingt ein **Verzeichnis der verwendeten Literatur und Judikatur** anzufügen.

Die Disposition (**schriftliche Ausarbeitung + Entwurf der Power-Point-Folien**) ist – bei sonstiger Streichung von der Teilnehmerliste – bis spätestens **Montag, 4. April 2022, 12:00 Uhr** auf Learn hochzuladen. Es reicht, wenn eine Person aus dem Team die Disposition übermittelt.

Die Dispositionen werden nach individueller Terminvereinbarung mit dem betreuenden Assistenten bereits vorab besprochen. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch den Assistenten bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Präsentationstermin.

- g) Die finale Version der Power-Point-Folien muss **spätestens 72 Stunden** vor der jeweiligen Seminareinheit auf **Learn** hochgeladen werden.

h) **Ablauf der Case Study Vergabe auf Learn:**

In Ihrem Vertiefungskurs Steuerrecht in Learn finden Sie im linken Raster „Lernen & Üben“ die Schaltfläche „Gruppen“. Hier können Sie alle Case Studies zu Ihrem Kurs finden. Die Eintragung zu einer Case Study erfolgt, indem Sie bei der gewünschten Case Study auf den Button „Beitreten“ klicken. Den erfolgreichen Beitritt zu einer Case Study erkennen Sie daran, dass im linken Seitenmenü unter „Gruppen“ der Gruppenname Ihrer ausgewählten Gruppe aufscheint. Durch Klicken auf den Gruppennamen gelangen Sie zum Gruppenarbeitsplatz Ihrer Gruppe/Case Study.

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Überschreiben von Listeneinträgen einer Kollegin/eines Kollegen nicht gestattet ist. Da es einen Verlauf gibt, können wir nachprüfen, wann Sie sich eingetragen haben und sehen, falls Sie jemanden überschreiben. Sollte es dennoch zu Überschreibungen kommen, werden Sie vom Kurs ausgeschlossen.

- i) **Literatur:** Vollständige Auswertung der österreichischen Kommentare, Monographien und Fachzeitschriften sowie von Judikatur und Verwaltungspraxis zum jeweiligen Thema. Die Fundstellen können über die Rechtsdatenbanken (zB österreichische Datenbanken wie RDB, Lexis360, RIDAonline oder Linde Digital, aber auch über deutsche Datenbanken wie Beck und Juris) und während der Institutsöffnungszeiten in der Bibliothek erschlossen werden. Zur Hilfestellung bei der Erschließung der Literatur stehen die **Junior Researchers** des Instituts für Österreichisches und Internationales Steuerrecht zur Verfügung (Details siehe Website: www.wu.ac.at/taxlaw).

Schulungen zur **Einführung in die Rechtsdatenbanken** finden zu folgenden Terminen statt:

Mittwoch, 9. März 2022, 9:00 – 10:00 Uhr

Freitag, 18. März 2022, 15:00 – 16:00 Uhr

Mittwoch, 25. Mai 2022, 9:00 – 10:00 Uhr

Die Schulung findet über MS Teams statt. Eine Woche vor dem jeweiligen Termin erhalten sie per Email eine Ankündigung mit dem Teilnahmelink. Eine Teilnahme an einem der drei Termine wird empfohlen, ist aber nicht verpflichtend.

j) Studierende können an einem oder an beiden Klausurterminen teilnehmen, eine gesonderte Anmeldung für die Prüfung ist nicht erforderlich. **Sofern Studierende bereits beim ersten Termin eine positive Note erzielt haben, jedoch trotzdem beim Nachtermin antreten**, zählt **nur** die Note des Nachtermins. Für jene Studierende, die den Kurs negativ absolvieren und im darauffolgenden Semester den „Vertiefungskurs Steuerrecht“ nochmals besuchen, werden die Modalitäten für die Vergabe einer Case Study oder einer schriftlichen Arbeit gesondert per E-Mail mitgeteilt.

k) Folgender Notenschlüssel gilt für den „Vertiefungskurs Steuerrecht“:

87 – 100: Sehr Gut

74 – 86: Gut

62 – 73: Befriedigend

51 – 61: Genügend

0 – 50: Nicht Genügend

Achtung: Die **positive Absolvierung** der Lehrveranstaltung „Vertiefungskurs Steuerrecht“ setzt voraus, dass Sie bei der **Klausur** die **Hälfte** der maximal möglichen Punkte erzielen (also 26 von 52) UND insgesamt **mehr** als die Hälfte aller insgesamt möglichen Punkte erreichen (also 51 von 100).

l) **Rechtsquellen:** Kodex Steuergesetze (68. Auflage 2021) oder gleichwertige unkommentierte Gesetzesausgaben (auch: Kodex Studienausgabe Steuergesetze 2021/22, 6. Auflage 2021).

m) **Literaturgrundlage:** *Kofler/Lang/Rust/Schuch/Spies/Staringer*, Einführung in das Steuerrecht²⁰ (2021); *Doralt/Ruppe*, Steuerrecht Band I¹² (2019) ohne Einschränkung; *Doralt/Ruppe*, Steuerrecht Band II⁸ (2019) ausgenommen Seiten 377-481 sowie 544-610; *Lang*, Introduction to the Law of Double Taxation Conventions³ (2021); *Walter*, Umgründungssteuerrecht 2021¹³ (2021).

Bei den Case Studies, die im Seminar diskutiert werden, handelt es sich um „Spezialfragen“ des Steuerrechts, die regelmäßig über die Lehrbücher hinausgehen.

Aktuelle Informationen zur Lehrveranstaltung finden Sie auf unserer Website unter www.wu.ac.at/taxlaw.

1. Termin: Freitag, 29. April 2022 13:00-16:15 – TC.2.01

Schwerpunkte: unbeschränkte/beschränkte Steuerpflicht, Doppelbesteuerung

1. Ansässigkeit im DBA-Recht und Besteuerung von Geschäftsführern einer GmbH

Entscheidung: VwGH 10.5.2021, Ra 2019/15/0095

Problemstellung: Für Bezüge von Geschäftsführern einer Kapitalgesellschaft können im DBA-Recht mehrere Verteilungsnormen in Betracht kommen. In einem kürzlich entschiedenen VwGH-Fall hatte eine österreichische GmbH an ihre Geschäftsführer, die nicht am Stammkapital der GmbH beteiligt waren, Bezüge ausbezahlt. Die Geschäftsführer haben den Feststellungen des Bundesfinanzgerichts (BFG) zufolge einen Wohnsitz in Österreich. Zwar seien die Geschäftsführer in Russland für die GmbH tätig geworden. Ihre Tätigkeit werde allerdings in Österreich verwertet, weil ihre Leistungen an die österreichische GmbH erbracht würden. Der VwGH hob die Entscheidung des BFG wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhalts auf und trug dem BFG auf, sich näher mit Art 16 "Director's Fees" des DBA Österreich-Russland – sowohl in dessen englischer, russischer als auch deutschen Sprachfassung – auseinanderzusetzen, um zu prüfen, ob nicht dieser die richtige Verteilungsnorm wäre.

Rechtsfrage: Wie sind Geschäftsführervergütungen nach dem DBA Österreich-Russland einzustufen und unterliegen diese in Österreich der Besteuerung?

2. Anrechenbarkeit einer fiktiven und einer tatsächlichen Steuer

Entscheidung: VwGH 18.5.2020, Ro 2018/15/0007

Problemstellung: Im Zuge der Entsendung von Arbeitnehmern ins Ausland stellt sich oftmals die Frage, wie mit der naturgemäß unterschiedlichen Höhe der Steuerbelastung in Österreich und den Einsatzländern umgegangen wird. Der VwGH hatte sich kürzlich auf Grundlage des DBA Österreich-Schweiz mit der abkommensrechtlichen Behandlung einer sog „Hypo-Tax“-Vereinbarung zu beschäftigen. Ein in Österreich ansässiger "Controlling Manager" wurde von seinem österr Arbeitgeber für den Zeitraum von 1.8.2008 bis 31.12.2009 zu einer Schweizer Konzerngesellschaft entsandt. Während der Tätigkeit in der Schweiz blieb sein Dienstvertrag mit dem österr Arbeitgeber aufrecht, sein Mittelpunkt der Lebensinteressen verblieb in Österreich. Aufgrund einer im Entsendungsvertrag vereinbarten Steuerausgleichsregelung ließ der Arbeitnehmer bei seinem österr Arbeitgeber (unter dem Titel "Hypo-Tax") zur Begleichung der auf seine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit entfallenden Steuern einen Teil des Bruttobezugs zurück. Mit dieser "hypothetischen" (fiktiven) Steuer sollte der Betrag der Schweizer Quellensteuer und jener der ergänzenden österr Einkommensteuer abgedeckt werden.

Rechtsfrage: Ist auch eine „fiktive“ ausländische Quellensteuer auf die nationale Einkommensteuer anrechenbar?

2. Termin: Freitag, 6. Mai 2022 13:00-16:15 – TC.2.01

Schwerpunkte: betriebliche/außerbetriebliche Einkunftsarten, Einkommensermittlung, Rückstellungen, Verlustverwertung

3. Abzinsung langfristiger Rückstellungen

Entscheidung: VfGH 27.11.2020, G 173-174/2020 ua

Problemstellung: Das EStG sieht für langfristige Verbindlichkeits- und Drohverlustrückstellungen einen Abzinsungsfaktor iHv 3,5 % vor (§ 9 Abs 5 EStG) und für langfristige Jubiläumsgeld- und Pensionsrückstellungen (auch Personalrückstellungen oder Sozialkapitalrückstellungen genannt) einen Abzinsungsfaktor iHv 6 % (§ 9 Abs 1 Z 2 und Abs 2 EStG, § 14 Abs 6 und 12 EStG). Das BFG hegte mit Blick auf den Gleichheitssatz gem Art 7 B-VG und Art 2 StGG verfassungsrechtliche Bedenken, ob eine derartige Ungleichbehandlung hinsichtlich der Abzinsungssätze bei langfristigen Rückstellungen (3,5 % vs 6 %) sachlich gerechtfertigt sei und brachte daher mehrere Normprüfungsanträge beim VfGH ein (BFG 13.1.2020, RN/7100001/2019, RN/7100002/2019, RN/7100003/2019; 14.01.2020, RN/7100010/2019; 25.03.2020, RN/7100001/2020, RN/7100002/2020; 23.07.2020, RN/7100006/2019; 14.08.2020, RN/7100005/2020, RN/7100006/2020).

Rechtsfrage: Sind der Abzinsungsfaktor iHv 6 % für Pensions- und Jubiläumsgeldrückstellungen (§ 14 Abs 6 Z 6 iVm Abs 12 EStG) verfassungskonform und eine Differenzierung der Abzinsungssätze bei langfristigen Rückstellungen (6 % bei Sozialkapitalrückstellungen vs 3,5 % bei sonstigen langfristigen Rückstellungen) sachlich gerechtfertigt?

4. Verlustverwertung bei Einkünften aus Kapitalvermögen

Entscheidung: VfGH 2.3.2021, E 1722/2020

Problemstellung: Die Verlustverwertung bei Einkünften aus Kapitalvermögen unterliegt einem Sonderregime, das seit jeher in der Literatur kritisch bewertet wurde. Kürzlich hatte der VfGH über die bestehenden Verwertungsbeschränkungen bei Verlusten aus Kapitalvermögen im Privatvermögen zu entscheiden. Nach geltender Rechtslage werden dem besonderen Steuersatz unterliegende Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerlich „isoliert“ betrachtet. Ein Steuerpflichtiger begehrte einen Ausgleich von Verlusten aus Kapitalvermögen mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten sowie einen Verlustvortrag bei Einkünften aus Kapitalvermögen im außerbetrieblichen Bereich. Die geltend gemachten Verluste aus Kapitalvermögen wurden durch das Finanzamt hingegen nicht festgestellt. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wies das BFG als unbegründet ab (BFG 17.4.2020, RV/7102668/2018). Der Bf erhob gegen diese Entscheidung des BFG gem Art 144 Abs 1 B-VG Erkenntnisbeschwerde an den VfGH.

Rechtsfrage: Ist die Regelung, wonach Verluste aus Kapitalvermögen im außerbetrieblichen Bereich weder mit anderen Einkunftsarten ausgleichsfähig noch in zukünftige Veranlagungszeiträume vortragsfähig sind, verfassungskonform?

3. Termin: Freitag, 20. Mai 2022 13:00-16:15 – TC.2.01

Schwerpunkte: Persönliche und sachliche Steuerpflicht von Körperschaften, Verdeckte Gewinnausschüttung, Teilwertabschreibung

5. Vorteilszuwendung an Gesellschafter als Einlagenrückzahlung oder verdeckte Gewinnausschüttung?

Entscheidung: VwGH 5.2.2021, Ro 2019/13/0027

Problemstellung: Schüttet eine Kapitalgesellschaft Gewinne an ihre Gesellschafter aus, so besteht bei ausreichend hohem Einlagen- und Innenfinanzierungsstand das Wahlrecht, die Zuwendung als Einlagenrückzahlung oder Gewinnausschüttung zu behandeln (vgl § 4 Abs 12 EStG). Im Falle einer Gewinnausschüttung ist grundsätzlich KESt einzubehalten, im Falle einer Einlagenrückzahlung ist dies in der Regel nicht der Fall. Das BFG hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem eine GmbH eine Beteiligung veräußerte. Der Veräußerungserlös floss jedoch fast ausschließlich direkt dem Alleingesellschafter der GmbH zu, KESt wurde nicht abgeführt. Das FA beurteilte diesen Vorgang als verdeckte Ausschüttung und zog die GmbH zur Haftung der KESt heran, wogegen die GmbH Beschwerde erhob. Das BFG gab der Beschwerde teilweise Folge und argumentierte, es sei möglich, eine Ausschüttung in eine Einlagenrückzahlung umzudeuten, sofern ein ausreichend hoher Einlagenstand vorhanden ist. Das FA erhob dagegen Revision an den VwGH.

Rechtsfrage: Ist es möglich, eine Vorteilszuwendung einer GmbH an ihren Gesellschafter als Einlagenrückzahlung umzudeuten, wenn der Einlagenstand ausreichend hoch ist?

6. Teilwertabschreibung und Bindungswirkung an Siebentel der Vorjahre

Entscheidung: VwGH 27.6.2019, Ra 2018/15/0040

Problemstellung: Ist der Teilwert einer Beteiligung am Stichtag niedriger als die Anschaffungskosten, müssen § 5 Abs 1-Gewinnermittler aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips den niedrigeren Teilwert ansetzen (§ 6 Z 2 lit a EStG). Die sich daraus ergebenden Abschreibungen sind jedoch nicht sofort zur Gänze abzugsfähig, sondern im betreffenden sowie den nachfolgenden sechs Wirtschaftsjahren zu je einem Siebentel zu berücksichtigen, soweit nicht auf Antrag eine Gegenverrechnung mit bestimmten Betriebseinnahmen erfolgt (§ 12 Abs 3 Z 2 KStG). Eine AG hatte eine Teilwertabschreibung ihrer Beteiligung an einer GmbH vorgenommen. Die Teilwertabschreibung wurde in der KöSt-Erklärung 2005 mit dem ersten Siebentel gewinnmindernd geltend gemacht. Im Rahmen einer Außenprüfung wurde die Teilwertabschreibung vom FA dem Grunde nach (materiell) nicht anerkannt, die KöSt-Verfahren wiederaufgenommen und ein neuer Sachbescheid erlassen. Das BFG gab der gegen den Wiederaufnahmebescheid erhobenen Beschwerde statt, da die Voraussetzungen einer Wiederaufnahme nicht vorgelegen sind, weshalb der „alte“ Sachbescheid wiederauflebte. In den KöSt-Erklärungen für die Jahre 2009 und 2010 wurden weitere Siebentel aus der Teilwertabschreibung geltend gemacht. Das FA folgte jedoch den seinerzeitigen Prüfungsfeststellungen und erkannte die Teilwertabschreibungen nicht an, weshalb das Einkommen in den Bescheiden der Jahre 2009 und 2010 entsprechend erhöht wurde. Der dagegen erhobenen Beschwerde gab das BFG mit der Begründung statt, aufgrund der "rechtskräftigen Anerkennung" des ersten Siebentels im „Wurzeljahr“ 2005 sei es zur Bindungswirkung gekommen, weshalb die AG in den Folgejahren zum Abzug der anderen Siebentel berechtigt sei. Dagegen erhob das FA Revision.

Rechtsfrage: Besteht im Rahmen einer Teilwertabschreibung für die Folgejahre Bindungswirkung an die im Wurzeljahr vorgenommene Beurteilung?

4. Termin: Freitag, 27. Mai 2022 13:00-16:15 – TC.2.01

Schwerpunkte: Einbringung, Verschmelzung, Missbrauch, Entnahme

7. Zinsenabzugsfähigkeit bei fremdfinanzierterbarer Entnahme anlässlich einer Betriebseinbringung

Entscheidung: BFG 6.3.2020, RV/7104850/2015

Problemstellung: § 16 Abs 5 UmgrStG sieht einzelne Maßnahmen vor, um den Buchwert und Verkehrswert des einzubringenden Vermögens rückwirkend zu verändern. In Z 1 ist vorgesehen, dass der Einbringende zwischen dem Einbringungsstichtag und dem Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrags getätigte Entnahmen rückwirkend als Verbindlichkeit gegenüber der übernehmenden Körperschaft ansetzen kann, wodurch eine Rückabwicklung der Entnahmen vermieden werden kann. Nun brachte mit Einbringungsvertrag vom selben Tag der geschäftsführende Alleingesellschafter der X GmbH seinen bisher als Einzelunternehmen geführten Betrieb in die X GmbH ein. Die Einbringung erfolgte rückwirkend auf den 2.1.2004 als Einbringungsstichtag. Zwischen dem Einbringungsstichtag und dem Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrags tätigte der Einbringende eine bare Entnahme gemäß § 16 Abs 5 Z 1 UmgrStG in Höhe von 900.000 Euro. Diese wurde in der Einbringungsbilanz zum 2.1.2004 als Passivposten ausgewiesen. Zur Finanzierung der rückwirkend ab dem Einbringungsstichtag ihr zuzurechnenden Entnahme-Passivpost nahm die X GmbH einen Bankkredit in Höhe von 900.000 Euro auf. Nach Ansicht des BFG handle es sich bei diesem Kredit nicht um einen betrieblich veranlassten Kredit, weshalb die an die Bank bezahlten Zinsen bei der X GmbH nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig seien.

Rechtsfrage: Kann die übernehmende Körperschaft Kreditzinsen als Betriebsausgabe abziehen, wenn der ihnen zu Grunde liegende Kredit zur Finanzierung einer baren Entnahme gemäß § 16 Abs 5 Z 1 UmgrStG aufgenommen wurde?

8. Vorliegen von Missbrauch bei einer Verschmelzung

Entscheidung: BFG 27.7.2020, RV/2100322/2020

Problemstellung: Die begünstigenden Rechtsfolgen des UmgrStG dienen dazu, die Betriebsfortführung nicht durch eine Besteuerung angewachsener stiller Reserven im Zuge einer wirtschaftlich erforderlichen und sinnvollen Rechtsformänderung zu gefährden. Wird durch eine Umgründung dagegen bloß eine Umgehung oder Minderung einer ansonsten anfallenden Abgabepflicht mithilfe der Bestimmungen des UmgrStG bezweckt, ohne dass die Umgründung zugleich einen außersteuerlichen Zweck verfolgt, sind die begünstigenden Regelungen des UmgrStG insoweit nicht anzuwenden (§ 44 UmgrStG). Beispielsweise erwarb die beschwerdeführende GmbH 100 % der Geschäftsanteile an der Gemeindebetriebe GmbH um EUR 16.000. Die erworbene GmbH war zu diesem Zeitpunkt „eine leere Hülle“. Sie hatte hohe Verlustvorträge und entrichtete Mindestkörperschaftsteuer. Die erworbene GmbH wurde durch Verschmelzungsvertrag vom 25.7.2017 rückwirkend zum Stichtag 30.11.2016 auf die Beschwerdeführerin verschmolzen. Da nach Ansicht des Finanzamtes die Gesamtgestaltung auf den ersten Blick ungewöhnlich erschien, wurde das Vorliegen außersteuerlicher Gründe für die Umgründung überprüft. Nach Ansicht der Finanzverwaltung sei ein wirtschaftlicher Grund für das Vorliegen des Gesellschaftserwerbs nicht vorgelegen und die Umgründung daher missbräuchlich erfolgt. Der einzige Wert der GmbH-Anteile sei in dem hohen Mindestkörperschaftsteuerguthaben gelegen. Die Mindestkörperschaftsteuer sei kraft § 44 UmgrStG iVm § 22 BAO daher nicht anzurechnen.

Rechtsfrage: Ist die Verschmelzung der nahezu vermögenslosen Gemeinde-GmbH missbräuchlich erfolgt und ein Übergang von MiKöSt-Guthaben im Zuge der Umgründung daher zu verweigern?

5. Termin: Freitag, 3. Juni 2022 13:00-16:15 – TC.2.01

Schwerpunkte: Unternehmereigenschaft, Leistungsort, Befreiungen, Steuersatz, Vorsteuerabzug, Eigenverbrauchsbesteuerung, EuGH-Verfahren

9. Vorsteuerabzug bei Luxusimmobilien

Entscheidung: VwGH 20.10.2021, Ra 2019/13/0041

Problemstellung: Eine der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug ist, dass eine Leistung für Zwecke des Unternehmens des Leistungsempfängers erbracht wird. Die Befriedigung des Wohnbedürfnisses fällt laut Rsp des VwGH grundsätzlich in den Bereich der privaten Lebensführung. Ein Vorsteuerabzug für Immobilienvermietungen an Gesellschafter steht aber zu, wenn die vereinbarte Miete einem Fremdvergleich standhält. Der VwGH hatte sich kürzlich damit zu beschäftigen, ob dies auch bei Luxusimmobilien der Fall ist, oder ob hier ein Vorsteuerabzug von vornherein ausgeschlossen ist. Die revisionswerbende GmbH wurde von Gesellschafter K (Schwiegersohn) zu 49 % und von Gesellschafter P (Schwiegervater) zu 51 % im Jahr 2006 zur Errichtung und Vermietung von Liegenschaften gegründet. Von 2006 bis 2015 wurden zwei Häuser im Wert von EUR 4.200.000 errichtet, die nach mehreren gescheiterten Vermietungsversuchen an den Gesellschafter K vermietet wurden. Eines der Häuser wird von Gesellschafter K bewohnt, das andere Haus von Gesellschafter P. Das BFG stellte fest, dass die Wohnimmobilien nach dem äußeren Erscheinungsbild von vornherein für die private Nutzung durch die Gesellschafter bestimmt waren, weshalb eine verdeckte Ausschüttung an der Wurzel vorliegt. Ein Vorsteuerabzug wäre demnach von Beginn der Entrichtung an nicht möglich. Zur Fremdüblichkeit der entrichteten Miete wurden durch das BFG keine Feststellungen getroffen.

Rechtsfrage: Steht einer Gesellschaft ein Vorsteuerabzug für an ihre Gesellschafter vermietete Luxusimmobilien zu, wenn die Miete einer fremdüblichen Renditemiete entspricht?

10. Eigenverbrauchsbesteuerung bei Übertragung in das öffentliche Gut

Entscheidung: VwGH 8.9.2021, Ro 2020/15/0011

Problemstellung: Nach § 3 Abs 2 TS 3 UStG wird einer Lieferung gegen Entgelt die Entnahme eines Gegenstandes durch einen Unternehmer aus seinem Unternehmen für jede nicht bereits von TS 1 oder TS 2 erfasste unentgeltliche Zuwendung gleichgestellt, ausgenommen Geschenke von geringem Wert und Warenmuster für Zwecke des Unternehmens. Eine Besteuerung erfolgt jedoch nur dann, wenn der Gegenstand oder seine Bestandteile zu einem vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben. Bei Übertragung eines Bauwerks an die Öffentliche Hand lag nach der bisherigen Rsp des VwGH ein solcher Eigenverbrauch nach § 3 Abs 2 TS 3 UStG vor. Diese Rsp konnte allerdings aufgrund der Entscheidung des EuGH vom 16.9.2020, C-528/19, *Mitteldeutsche Hartstein-Industrie*, nicht uneingeschränkt beibehalten werden, weshalb es mit dem vorliegenden Erkenntnis zu einer Änderung der Rsp kam.

Rechtsfrage: Erfolgt bei der Übertragung eines Bauwerks in das öffentliche Gut eine Eigenverbrauchsbesteuerung, wenn die Leistung für die Erzielung von steuerpflichtigen Umsätzen unerlässlich ist?

6. Termin: Freitag, 10. Juni 2022 13:00-16:15 – TC.2.01

Schwerpunkte: Beschwerdeverfahren, Fristen, Mängelbehebung, Ermittlungsverfahren, Beweismittel und Beweisverbote

11. Beweisverbot im Abgabenverfahren

Entscheidung: VwGH 8.10.2020, Ra 2020/13/0044

Problemstellung: Gegen den Revisionswerber war ein strafgerichtliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Untreue gegen seinen ehemaligen Arbeitgeber (X AG) anhängig. Die X AG schloss sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligter an und begehrte den Ersatz des vom Revisionswerber verursachten Schadens in Höhe von 2,9 Mio €. Über ein Amtshilfeersuchen an die verfahrensführende Staatsanwaltschaft (WKStA) erlangte die Abgabenbehörde von dem Anspruch der X AG Kenntnis. Die aus der Privatbeteiligtenanschlussklärung zu entnehmenden Informationen stammten wiederum aus einem Rechtshilfeersuchen der WKStA an eine Schweizer Staatsanwaltschaft (die veruntreuten Gelder flossen auf ein Schweizer Bankkonto des Revisionswerbers). Im Zuge einer Außenprüfung beim Revisionswerber überreichte dieser zudem eine Stellungnahme, in welcher er offenlegte, in der Schweiz über Vermögenswerte zu verfügen, und in welcher er die legale Herkunft dieser Vermögenswerte glaubhaft machen wollte. Die Abgabenbehörde vermutete hingegen, dass diese Vermögenswerte nicht versteuerte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in Zusammenhang mit den strafbaren Handlungen des Revisionswerbers darstellten. Gestützt auf die Informationen aus der Privatbeteiligtenanschlussklärung sowie auf die Offenlegung des Revisionswerbers ordnete die Abgabenbehörde die Sicherstellung von Einkommensteuer in Höhe von 1,5 Mio € wegen Gefährdung der Einbringlichkeit an. Es sei der Zugriff der X AG auf das Vermögen des Revisionswerbers zu befürchten. Der Revisionswerber erhob gegen den Sicherstellungsbescheid Beschwerde und brachte im Kern vor, der Inhalt der Privatbeteiligtenanschlussklärung würde einem Beweisverwertungsverbot unterliegen, da die Verwertung eine Umgehung des Fiskalverbots aus dem Rechtshilfeverfahren bewirke. Weiters dürften die Informationen aus seiner Offenlegung aufgrund der Fernwirkung des Verwertungsverbots nicht verwendet werden.

Rechtsfrage: Bewirkt eine unter Fiskalvorbehalt geleistete zwischenstaatliche Rechtshilfe ein Beweisverwertungsverbot auch im abgabenrechtlichen Sicherstellungsverfahren?

12. Einbringen einer „Leerbeschwerde“ zum Erreichen einer Fristverlängerung

Entscheidung: VwGH 18.1.2021, Ra 2020/13/0065

Problemstellung: Die durch einen Steuerberater vertretene Revisionswerberin brachte Beschwerden gegen mehrere, im Zuge einer Außenprüfung ergangene, Bescheide ein. Zur Begründung führten die Beschwerden lediglich aus: „*Begründung folgt*“. In der Folge erteilte das Finanzamt der Revisionswerberin Aufträge, die Beschwerden zu begründen (Mängelbehebungsauftrag gemäß § 85 Abs 2 BAO). Innerhalb gesetzter Mängelbehebungsfrist – nachdem ein (die Mängelbehebungsfrist hemmender) Antrag auf Verlängerung der Mängelbehebungsfrist abgewiesen wurde – reichte die Revisionswerberin Begründungen zu ihren Beschwerden nach. Das BFG wies die Beschwerden gemäß § 260 Abs 1 lit a BAO als unzulässig zurück. Die Beschwerden seien bewusst und rechtsmissbräuchlich mangelhaft gestaltet worden.

Rechtsfrage: Ist das Einbringen einer "Leerbeschwerde" zur Erwirkung einer längeren Beschwerdefrist rechtsmissbräuchlich und die Beschwerde daher ohne Mängelbehebungsverfahren gemäß § 260 Abs 1 lit a BAO als unzulässig zurückzuweisen?